

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.143.628

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1018/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1018/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erneuerungsantrag medienrechtliches Verfahren Konzentrationslager Mauthausen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Werden Sie die Ankündigung Ihres Vorgängers, das Verfahren in Österreich zu erneuern, umsetzen?*
- *2. Wenn ja, wie werden Sie das tun?*
- *3. Wie lässt sich das Verfahren erneuern, wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wie eingangs zitiert, auf dem Standpunkt steht, dass Privatanklägern kein Erneuerungsantrag zustehe?*

Eine Beseitigung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellten Grundrechtsverletzung im Wege einer Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO kam nicht in Betracht, weil der Oberste Gerichtshof (OGH) den Begriff des „Betroffenen“ aufgrund des in § 363b Abs. 3 letzter Satz StPO statuierten Verschlechterungsverbotes teleologisch auf den Beschuldigten reduziert und dem Opfer,

dem Privatankläger oder auch dem Antragsteller im Medienverfahren (wie hier) keine Antragslegitimation zuerkennt (RIS-Justiz RS0123644, RS0123643 [T1]), sodass die Verhängung eines Schulterspruches anstelle eines rechtskräftigen Freispruches oder einer rechtskräftigen Verfahrenseinstellung ausgeschlossen ist (*Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 363a Rz 13).

**Zur Frage 4:**

- *Werden Sie im Wege der Generalprokuratur auf eine Änderung dieser Rechtsprechung hinwirken?*

Das Erkenntnis des EGMR wurde zur neuerlichen Prüfung der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an die Generalprokuratur übermittelt.

Die Generalprokuratur fand laut Mitteilung vom 14. November 2019 nach (neuerlicher) Prüfung der bezughabenden Entscheidungen im Verfahren des Landesgerichts für Strafsachen (LGSt) Graz sowie des übermittelten Erkenntnisses des EGMR keinen Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Begründend führte sie aus, dass es sich bei der Beurteilung des Bedeutungsinhaltes einer Textpassage um eine Tatfrage handle, sodass die dazu führende Beweiswürdigung unterhalb der Willkürgrenze einer Überprüfung mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes entzogen sei. Unter Wiedergabe der diesbezüglichen Entscheidungsgründe des LGSt Graz bzw. des OLG Graz hielt die Generalprokuratur fest, dass von einer gänzlich fehlenden oder den Kriterien folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungswerten widersprechenden Begründung, die allein Willkür im Sinne einer offenbar unzureichenden Begründung gemäß § 281 Abs. 1 Z 5 vierter Fall StPO begründet hätte, vorliegend keine Rede sei. Dass auch eine andere Feststellung des Bedeutungsinhaltes des inkriminierten Artikels möglich gewesen wäre, stelle keinen Begründungsmangel dar. Dass die Begründung der beiden zuvor genannten Gerichte nicht zwingend und aus der Sicht des EGMR nicht hinreichend überzeugend sei, könne nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgegriffen werden.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Werden Sie im Wege einer Ministerialvorlage eine Gesetzesänderung anregen?*
- *6. Wird dann im Sinne einer Gleichbehandlung aller auch dem Privatankläger A.L. im Verfahren zur Zahl 15 Os 131/19g das Recht zur Stellung eines Erneuerungsantrages zustehen?*

Das Rechtsinstrument der Erneuerung des Verfahrens nach §§ 363a, 363b StPO trägt den Besonderheiten des Strafprozesses grundsätzlich Rechnung: Spricht der EGMR aus, dass durch eine von einem österreichischen Gericht ausgesprochene strafgerichtliche Verurteilung Grundrechte des Verurteilten verletzt wurden, so ist es angezeigt, das Strafverfahren zu erneuern und gegebenenfalls die Verurteilung zu beseitigen. In einem Entschädigungsverfahren nach §§ 6 ff MedienG besteht derzeit keine vergleichbare Situation.

Trotzdem möchte ich in Zukunft eine Arbeitsgruppe damit befassen, die beurteilen soll, ob und inwiefern die geltende Rechtslage geändert werden sollte.

Der EGMR stellt in derartigen Fällen meist nicht bloß die Grundrechtsverletzung fest, sondern spricht auch einen Entschädigungsbetrag zu. Dies ist auch im Anlassfall geschehen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

